

Übungsfall 7

M und F (beide berufstätig) wollen heiraten. Kinder sind nicht geplant. Aber M und F vereinbaren, dass M nach der Eheschließung seinen Beruf aufgibt und sich um Haushalt und gesellschaftliche Kontakte kümmert. So geschieht es. Nach ein paar Jahren möchte M allerdings wieder ins Berufsleben zurückkehren. F ist dagegen und verweist auf die getroffene Vereinbarung.

(aus: Schwab, PdW [2003], S. 22)

Solidarwirkung familiärer Bedarfsdeckungsgeschäfte (Schlüsselgewalt)

Nach außen ist ein Rechtsgeschäft, das ein Ehegatte abschließt, für beide Ehegatten wirksam, wenn

- es sich um ein Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie handelt;
- sich aus den Umständen nicht ein anderes ergibt;
- die Ehegatten nicht getrennt leben;
- die Schlüsselgewalt nicht gänzlich oder für ein Geschäft dieser Art ausgeschlossen ist.

§ 5 Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft

Übungsfall 8

A ist mit A-H verheiratet. Er führt den Haushalt, während seine Frau 4.500 € monatlich verdient. Das Ehepaar ist sich einig, neue Wohnzimmermöbel in einem besonderen Stil anzuschaffen. A-H vertraut dabei auf den Geschmack ihres Mannes. Dieser kauft schöne, aber etwas unbequeme Möbel zu einem Preis von 12.000 €. Da er dafür nicht die Ersparnisse angreifen will und das Girokonto kein ausreichendes Guthaben ausweist, vereinbart A Ratenzahlung. Ein entsprechender Vertrag wird schriftlich und unter Beachtung etwaiger Wirksamkeitsvoraussetzungen geschlossen. Der Verkäufer wendet sich nun an A-H.
(aus: *Schwab, PdW* [2003], S. 41)